Institut für
Mittelstandsforschung

IfM
BONN

Regelwerk zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Inhalt

1 Vorwort 1

2 Anwendungsbereich 1

3 Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis 1
- 3.1 Berufsethos 1
- 3.2 Verantwortung der Institutsleitung 2
- 3.3 Verantwortung der Projektleitung 2
- 3.4 Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien 3
- 3.5 Ombudsperson 3
- 3.6 Kommission 4

4 Wissenschaftliches Fehlverhalten 5

5 Forschungsprozess 6
- 5.1 Phasenübergreifende Qualitätssicherung 6
- 5.2 Akteure, Verantwortlichkeiten und Rollen 7
- 5.3 Forschungsdesign 7
- 5.4 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte 8
- 5.5 Methoden und Standards 9
- 5.6 Dokumentation 9
- 5.7 Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen 10
- 5.8 Autorenschaft 11
- 5.9 Publikationsorgan 12
- 5.10 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen 12
- 5.11 Archivierung 13

6 Nichtbeachtung guter wissenschaftlicher Praxis, Verfahren 13
- 6.1 Hinweisgebende und von Vorwürfen Betroffene 13
- 6.2 Verfahren in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens 14
- 6.3 Mögliche Konsequenzen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten 16

7 Inkrafttreten des Regelwerks 18

1 Vorwort

Ausgehend vom Kodex der Deutschen Forschungsgemeinschaft vom September 2019 hat das Institut für Mittelstandsforschung Bonn (IfM Bonn) ein aktualisiertes "Regelwerk zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens" (im Folgenden Regelwerk genannt) beschlossen.

Vorrangiges Anliegen dieses Regelwerks ist es, das Bewusstsein für die Grundregeln wissenschaftlicher Praxis zu schärfen, lebendig zu halten und sie den Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen sowie dem wissenschaftlichen Nachwuchs als selbstverständliche Bedingung wissenschaftlicher Arbeit frühzeitig und stets aufs Neue zu vermitteln. Mit dem Regelwerk soll auch deutlich gemacht werden, dass das IfM Bonn wissenschaftliches Fehlverhalten nicht akzeptieren kann, weil damit das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Wissenschaft untergraben und das der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler untereinander zerstört wird.

2 Anwendungsbereich

Das Regelwerk zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens gilt für alle Beschäftigten des IfM Bonn.

3 Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis

Jede Wissenschaftlerin und jeder Wissenschaftler trägt die Verantwortung dafür, dass das eigene Verhalten den Standards guter wissenschaftlicher Praxis entspricht.

Zu den Prinzipien gehört es insbesondere, lege artis zu arbeiten, strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren, alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln sowie einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern.

3.1 Berufsethos

Alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler am IfM Bonn tragen Verantwortung dafür, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Handeln zu verwirklichen und für sie einzustehen. Alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aktualisieren regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung.

Erfahrene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler unterstützen sich gegenseitig.

3.2 Verantwortung der Institutsleitung

Die Leitung des IfM Bonn schafft die Rahmenbedingungen für wissenschaftliches Arbeiten und ist zuständig für die Einhaltung und Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis sowie für eine angemessene Karriereunterstützung bzw. fachliche Weiterentwicklung aller Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Die Institutsleitung garantiert die Voraussetzungen dafür, dass die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler rechtliche und ethische Standards einhalten können. Zu den Rahmenbedingungen gehören klare und schriftlich festgelegte Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und die Personalentwicklung sowie der Chancengleichheit. Die institutionelle Organisationsstruktur gewährleistet, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung stets eindeutig zugewiesen sind und den Mitgliedern und Angehörigen von (wissenschaftlichen) Projektteams geeignet vermittelt werden. Im Rahmen der Personalauswahl und der Personalentwicklung werden die Gleichstellung der Geschlechter und die Vielfältigkeit („Diversity") berücksichtigt. Es werden eine Beratung für weitere Karrierewege sowie Weiterbildungsmöglichkeiten und Mentoring für das wissenschaftliche und wissenschaftsakzessorische Personal angeboten.

3.3 Verantwortung der Projektleitung

Die Projektleitung trägt die Verantwortung für das Projektteam, dem sie vorsteht. Das Zusammenwirken in den Projekten ist so beschaffen, dass die Gruppe als Ganze ihre Aufgaben erfüllen kann, dass die dafür nötige Zusammenarbeit und Koordination erfolgen und allen Mitgliedern ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind. Zur Leitungsaufgabe gehört auch eine angemessene Berücksichtigung persönlicher Stärken aller Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, aber auch soweit möglich ihrer angestrebten fachlichen Weiterentwicklung bzw. der Karriere. Neben der Verantwortung durch die Institutsleitung ist auch die Projektleitung für die Gewährleistung der angemessenen individuellen Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses verantwortlich. Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen sind durch geeignete organisatorische Maßnahmen sowohl auf der Ebene der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheit als auch auf der Ebene der Institutsleitung zu verhindern. Die Beschäftigten des IfM Bonn genießen ein ihrer Berufserfahrung

angemessenes Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung. Die Größe und Organisation der wissenschaftlichen Projektteams sind so gestaltet, dass die Leitungsaufgaben, insbesondere die Kompetenzvermittlung, die wissenschaftliche Begleitung sowie die Aufsichts- und Betreuungspflichten, angemessen wahrgenommen werden können.

3.4 Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien

Die Bewertung der Leistung (z.B. in Bezug auf Beförderungen) folgt in erster Linie qualitativen Maßstäben, wobei quantitative Indikatoren nur differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen können. Neben der Gewinnung von Erkenntnissen und ihrer kritischen Reflexion im Rahmen wissenschaftlicher Publikationen fließen in die Beurteilung auch weitere Leistungsdimensionen ein, z.B. das Engagement im Wissenstransfer (bspw. Vorträge, Mitarbeit in Gremien). Einbezogen werden auch die wissenschaftliche Haltung der Wissenschaftlerin beziehungsweise des Wissenschaftlers wie Erkenntnisoffenheit und Risikobereitschaft. Persönliche, familien- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten oder vergleichbare Umstände werden angemessen berücksichtigt.

3.5 Ombudsperson

Die Beschäftigten des IfM Bonn können sich an die unabhängige Ombudsperson oder die stellvertretende Ombudsperson in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Fragen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens wenden. Die Institutsleitung trägt hinreichend dafür Sorge, dass die Ombudspersonen und eine Vertretung für den Fall der Besorgnis der Befangenheit oder der Verhinderung am IfM Bonn bekannt sind. Dazu gehören auch die Angabe der Ombudsperson und der Stellvertretung auf der Homepage des IfM Bonn sowie eine Betriebsvereinbarung über die Tätigkeit und den Schutz der Ombudspersonen. Die Ombudspersonen dürfen während der Ausübung dieses Amtes nicht Teil der Institutsleitung sein oder die Funktion des Projektleiters inne haben. Die Amtszeit der Ombudspersonen ist zeitlich auf drei Jahre begrenzt. Maximal eine weitere Amtszeit ist möglich. Als Ombudspersonen werden integre Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit Erfahrung auf Vorschlag der wissenschaftlichen Mitarbeiter und mit Zustimmung der vorgeschlagenen Person von der Institutsleitung ausgewählt. Sie beraten als neutrale und qualifizierte Ansprechpersonen in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens und tragen, soweit möglich, zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung bei. Die Ombudspersonen nehmen die Anfragen

unter Wahrung der Vertraulichkeit entgegen und leiten Verdachtsfälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Bedarfsfall an die Untersuchungskommission weiter.

Die Ombudspersonen erhalten vom IfM Bonn die erforderliche inhaltliche Unterstützung und Akzeptanz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Zur Steigerung der Funktionsfähigkeit des Ombudswesens werden auf Wunsch der Ombudspersonen Maßnahmen zur anderweitigen Entlastung vorgenommen. Mitarbeiter des IfM Bonn haben die Wahl sich an die Ombudsperson im IfM Bonn oder an das überregional tätige Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft" zu wenden. Das Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft" ist eine unabhängige Instanz, die zur Beratung und Unterstützung in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und ihrer Verletzung durch wissenschaftliche Unredlichkeit zur Verfügung steht.

3.6 Kommission

Kann die Ombudsperson nach den vorstehenden Bestimmungen in Einzelfällen eine gütliche Beilegung des Konflikts nicht herbeiführen oder liegt nach ihrer Meinung der Verdacht auf einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis vor, leitet sie den Vorgang an die Untersuchungskommission weiter. Der Untersuchungskommission gehören der/die IfM-Forschungskoordinator(in), ein(e) IfM-Projektleiter(in) sowie ein(e) wissenschaftlich(e)r Mitarbeiter(in) aus dem IfM an. Die Ombudsperson gehört der Kommission mit beratender Stimme an. Kandidatinnen/Kandidaten für die Wahl der Projektleiterin/des Projektleiters und der wissenschaftlichen Mitarbeiterin/des wissenschaftlichen Mitarbeiters sowie für den Fall der Besorgnis der Befangenheit oder der Verhinderung deren Stellvertreter werden von den IfM-Wissenschaflter(inne)n vorgeschlagen. In Ausnahmefällen können Mitglieder von außerhalb berufen werden. Diese integren und erfahrenen Wissenschaftler(innen) werden nach ihrer Zustimmung von der Institutsleitung bestellt. Die Mitglieder der Kommission wählen aus ihren Reihen eine(n) Vorsitzende(n) und geben diese(n) allen Beschäftigten des IfM Bonn per Aushang sowie elektronisch bekannt. Sowohl der Auswahlprozess als auch die Amtszeit der Untersuchungskommission sollen nach Möglichkeit parallel zur Amtszeit der Ombudsperson stattfinden. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds aus der Untersuchungskommission wird zeitnah eine Nachbesetzung erfolgen. Die Amtszeit der Kommissionsmitglieder ist zeitlich auf drei Jahre begrenzt. Maximal eine weitere Amtszeit ist möglich.

Die Untersuchungskommission kann im Einzelfall bis zu drei weitere Personen als Sachkundige mit beratender Stimme hinzuziehen. Sie tagt bei Bedarf auf Antrag eines ihrer Mitglieder bzw. auf Einladung der/des Vorsitzenden.

Die Kommission tagt nichtöffentlich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

4 Wissenschaftliches Fehlverhalten

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, fremde wissenschaftliche Leistungen unberechtigt zu eigen gemacht werden oder die Forschungstätigkeit anderer beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.

Ein Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht bei:

- Falschangaben durch
  - Erfinden von Daten und/oder Forschungsergebnissen,
  - Verfälschung von Daten und/oder Forschungsergebnissen, wie z. B. durch Unterdrücken oder Beseitigen von im Forschungsprozess gewonnenen Daten oder Ergebnissen, ohne dies offen zu legen, sowie durch Unterdrücken oder Manipulation von relevanten Quellen, Belegen, Texten, Darstellungen oder Abbildungen, durch die inkongruente Darstellung von Bild und dazugehöriger Aussage, durch unrichtige Angaben in einem Förderantrag oder im Rahmen von Berichtspflichten (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen) oder durch die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis.
- unberechtigtem Zu-eigen-machen fremder wissenschaftlicher Leistungen z. B. durch
  - ungekennzeichnete Übernahme von Inhalten Dritter ohne die gebotene Quellenangabe ("Plagiat"),
  - Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen ("Ideendiebstahl") sowie
  - unbefugte Verwertung von Daten, Theorien oder Erkenntnissen, von denen im Rahmen einer Gutachtertätigkeit oder als Mitglied wissenschaftlicher Gremien Kenntnis erlangt wurde,
  - Anmaßung oder unbegründete Annahme einer Autor- oder Mitautorschaft ohne eigenen, nachvollziehbaren wissenschaftlichen Beitrag,
  - Verfälschung des Inhalts,
  - unbefugte Veröffentlichung oder unbefugtes Zugänglichmachen an Dritte, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, der Lehrinhalt oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist oder

- unbefugte Weitergabe von Daten, Theorien und Erkenntnissen sowie vertraulicher schriftlicher oder mündlicher Inhalte, insbesondere im Rahmen einer Tätigkeit als Gutachter oder als Mitglied wissenschaftlicher Gremien.

- Beeinträchtigungen der Forschungstätigkeit anderer, insbesondere durch
  - Sabotage von Forschungstätigkeit wie z.B. durch Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Unterlagen, Hardware, Software oder sonstiger Sachen, die andere zu Forschungszwecken benötigen,
  - arglistiges Verstellen oder Entwenden von Büchern, Archiven oder Datensätzen,
  - Verfälschung oder unbefugte Beseitigung von Forschungsdaten (insbesondere Primärdaten) oder Forschungsdokumenten.

Wissenschaftliches Fehlverhalten ergibt sich bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auch aus

- Mitautorschaft an einer Veröffentlichung, die Falschangaben oder unberechtigt zu eigen gemachte fremde wissenschaftliche Leistungen enthält, sowie
- Vernachlässigung der Aufsichtspflicht, wenn ein Tatbestand des wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorliegt, der bei einer erforderlichen und zumutbaren Aufsicht hätte verhindert werden können.

Wissenschaftliches Fehlverhalten ergibt sich ferner aus

- vorsätzlicher Beteiligung (im Sinne einer Anstiftung oder Beihilfe) am vorsätzlichen Fehlverhalten anderer sowie

bewusster Verschweigung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens einer anderen Person in der Absicht, sich oder der anderen Person einen Vorteil zu verschaffen, z.B. im Rahmen einer Tätigkeit als Gutachter.

5 Forschungsprozess

5.1 Phasenübergreifende Qualitätssicherung

Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im IfM Bonn führen jeden Teilschritt im Forschungsprozess lege artis durch. Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege), werden stets die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung dargelegt. Dies gilt insbesondere, wenn neue Methoden entwickelt werden.

Kontinuierliche, forschungsbegleitende Qualitätssicherung bezieht sich insbesondere auf die Einhaltung fachspezifischer Standards und etablierter

Methoden, auf Prozesse wie die Erhebung und Analyse von Forschungsdaten, die Auswahl und Nutzung von Forschungssoftware und Programmierung.

Wenn Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht haben und ihnen dazu im Nachgang Unstimmigkeiten oder Fehler auffallen, berichtigen sie diese. Bilden die Unstimmigkeiten oder Fehler Anlass für die Zurücknahme einer Publikation, wirken die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bei dem entsprechenden Verlag oder dem Infrastrukturanbieter etc. schnellstmöglich darauf hin, dass die Korrektur beziehungsweise die Zurücknahme erfolgt und entsprechend kenntlich gemacht wird. Gleiches gilt, sofern die Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler von Dritten auf solche Unstimmigkeiten oder Fehler hingewiesen werden.

Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Materialien und Software wird kenntlich gemacht und die Nachnutzung belegt; die Originalquellen werden zitiert. Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten werden beschrieben. Der Quellcode von öffentlich zugänglicher Software muss persistent, zitierbar und dokumentiert sein. Die Ergebnisse beziehungsweise Erkenntnisse werden so dokumentiert (z.B. verwendete Daten und Methoden), dass sie durch andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler repliziert beziehungsweise bestätigt werden können.

5.2 Akteure, Verantwortlichkeiten und Rollen

Die Rollen und die Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie des wissenschaftsakzessorischen Personals müssen zu jedem Zeitpunkt eines Forschungsvorhabens klar sein.

Die Beteiligten eines Forschungsvorhabens stehen in einem regelmäßigen Austausch. Sie legen ihre Rollen und Verantwortlichkeiten in geeigneter Weise fest und passen diese, sofern erforderlich, an. Eine Anpassung ist insbesondere angezeigt, wenn sich der Arbeitsschwerpunkt einer/eines Beteiligten des Forschungsvorhabens verändert.

5.3 Forschungsdesign

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen ihn an. Die Identifikation relevanter und geeigneter Forschungsfragen setzt sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungs-

leistungen voraus. Das IfM Bonn stellt die hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen sicher.

Methoden zur Vermeidung von (unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden, werden, soweit möglich, angewandt. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler prüfen, ob und, wenn ja, inwiefern Geschlecht und Vielfältigkeit für das Forschungsvorhaben (mit Blick auf die Methoden, das Arbeitsprogramm, die Ziele etc.) bedeutsam sein können. Bei der Interpretation von Befunden werden die jeweiligen Rahmenbedingungen berücksichtigt.

5.4 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gehen mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um. Sie berücksichtigen Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben, aber auch aus Verträgen mit Dritten resultieren, und holen, sofern erforderlich, Genehmigungen und Ethikvoten ein und legen diese vor. Im Hinblick auf Forschungsvorhaben sollten eine gründliche Abschätzung der Forschungsfolgen und die Beurteilung der jeweiligen ethischen Aspekte erfolgen. Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen von Forschungsvorhabens außerhalb des institutionell geförderten IfM-Forschungsprogramms, also der sogenannten Drittmittelforschung, zählen auch dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an aus ihnen hervorgehenden Forschungsdaten und Forschungsergebnissen.

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler machen sich die Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen kontinuierlich bewusst. Ihre Verantwortung beschränkt sich dabei nicht auf die Einhaltung rechtlicher Vorgaben, sondern umfasst auch die Verpflichtung, ihr Wissen, ihre Erfahrung und ihre Fähigkeiten so einzusetzen, dass Risiken erkannt, abgeschätzt und bewertet werden können. Das IfM Bonn trägt Verantwortung für die Regelkonformität des Handelns der Belegschaft und befördert diese durch geeignete Organisationsstrukturen.

Trägt das IfM Bonn alleinig den finanziellen Aufwand für Sachkosten oder externe Dienstleistung im Rahmen der Datenerhebung bzw. Datenbeschaffung (z.B. Kosten für die Adressziehung oder Programmierung eines Fragebogens im Rahmen einer großzahligen Befragung) stehen dem IfM Bonn die Nutzungsrechte zu. Grundsätzlich stellt das IfM Bonn nach Abschluss des entsprechenden IfM-Forschungsprojekts die erhobenen Befragungsdaten für rein

wissenschaftliche Forschungszwecke kostenfrei zur Verfügung. Das IfM Bonn behält sich jedoch vor, den genauen Zeitpunkt für den Datenzugang durch externe Wissenschaftler selbst zu bestimmen. Voraussetzung für den Datenzugang ist der Abschluss eines Datennutzungsvertrags. Trägt das IfM Bonn nicht alleinig die Datenbeschaffungskosten, treffen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, sofern möglich und zumutbar, zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt im Forschungsvorhaben dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte. Dokumentierte Vereinbarungen bieten sich insbesondere an, wenn an einem Forschungsvorhaben mehrere akademische und/oder nicht akademische Einrichtungen beteiligt sind oder wenn absehbar ist, dass eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler die Forschungseinrichtung wechseln wird und die von ihr / von ihm generierten Daten weiterhin für (eigene) Forschungszwecke verwenden möchte. Die Nutzung steht insbesondere der Wissenschaftlerin und dem Wissenschaftler zu, die/der sie erhebt. Im Rahmen eines laufenden Forschungsprojekts entscheiden auch die Nutzungsberechtigten (insbesondere nach Maßgabe datenschutzrechtlicher Bestimmungen), ob Dritte Zugang zu den Daten erhalten sollen.

5.5 Methoden und Standards

Zur Beantwortung von Forschungsfragen wenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden an. Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen sie besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards.

Die Anwendung einer Methode erfordert in der Regel spezifische Kompetenzen, die gegebenenfalls über entsprechend enge Kooperationen abgedeckt werden. Die Etablierung von Standards bei Methoden, bei der Anwendung von Software, der Erhebung von Forschungsdaten sowie der Beschreibung von Forschungsergebnissen bildet eine wesentliche Voraussetzung für die Vergleichbarkeit und Übertragbarkeit von Forschungsergebnissen.

5.6 Dokumentation

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen nachvollziehbar, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können. Grundsätzlich dokumentieren sie daher auch Einzelergebnisse, die die Forschungshypothese nicht stützen. Eine Selektion von Ergebnissen hat in diesem Zusammenhang zu unterbleiben. Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche

Empfehlungen existieren, nehmen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler die Dokumentation entsprechend der jeweiligen Vorgaben vor. Wird die Dokumentation diesen Anforderungen nicht gerecht, werden die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt. Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden; sie sind bestmöglich gegen Manipulationen zu schützen.

Eine wichtige Grundlage für die Ermöglichung einer Replikation ist es, die für das Verständnis der Forschung notwendigen Informationen über verwendete oder entstehende Forschungsdaten, die Methoden-, Auswertungs- und Analyseschritte sowie gegebenenfalls die Entstehung der Hypothese zu hinterlegen, die Nachvollziehbarkeit von Zitationen zu gewährleisten und, soweit möglich, Dritten den Zugang zu diesen Informationen zu gestatten. Bei der Entwicklung von Forschungssoftware wird der Quellcode dokumentiert.

5.7 Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen

Grundsätzlich werden alle Forschungsergebnisse des IfM Bonn zeitnah und, sofern keine besonderen Vereinbarungen mit den Kooperationspartnern oder Auftraggebern bestehen, in den eigenen Publikationsreihen oder sonstigen eigenen Publikationsorganen veröffentlicht. Darüber hinaus werden auf spezifische Fragestellungen zugeschnittene, externe Fachpublikationen und Konferenzbeiträge erstellt. Im Einzelfall kann es aber Gründe geben, Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege) zu machen; dabei darf diese Entscheidung nur von den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern selbst abhängen.

Die Forschungsergebnisse werden vollständig und nachvollziehbar bekannt gegeben. Dazu gehört es auch, soweit dies möglich und zumutbar ist, die den Ergebnissen zugrunde liegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden sowie die eingesetzte Software verfügbar zu machen und Arbeitsabläufe umfänglich darzulegen. Hauptpublikationsort sind die Studie selbst sowie die institutseigene Website. Selbst programmierte Software wird unter Angabe des Quellcodes öffentlich zugänglich gemacht. Eigene und fremde Vorarbeiten weisen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler vollständig und korrekt nach.

Dem Gedanken „Qualität vor Quantität" Rechnung tragend, vermeiden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler unangemessen kleinteilige Publikationen.

Sie beschränken die Wiederholung der Inhalte ihrer Publikationen als (Co-)Autorinnen und (Co-)Autoren auf den für das Verständnis des Zusammenhangs erforderlichen Umfang. Sie zitieren ihre zuvor bereits öffentlich zugänglich gemachten Ergebnisse, sofern darauf nach dem disziplinenspezifischen Selbstverständnis nicht ausnahmsweise verzichtet werden darf.

5.8 Autorenschaft

Autorin oder Autor ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Alle Autorinnen und Autoren stimmen der finalen Fassung des Werks, das publiziert werden soll, zu. Sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird explizit anders ausgewiesen. Autorinnen und Autoren achten darauf und wirken, soweit möglich, darauf hin, dass ihre Forschungsbeiträge von den Verlagen beziehungsweise den Infrastrukturanbietern so gekennzeichnet werden, dass sie von Nutzerinnen und Nutzern korrekt zitiert werden können.

Der Beitrag muss zu dem wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet werden. Wann ein Beitrag genuin und nachvollziehbar ist, ist in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen. Ein nachvollziehbarer, genuiner Beitrag liegt insbesondere vor, wenn eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler in wissenschaftserheblicher Weise an

- der Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens oder
- der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen oder
- der Analyse/Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen oder
- am Verfassen des Manuskripts

mitgewirkt hat.

Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorschaft zu rechtfertigen, kann diese Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder im Acknowledgement angemessen anerkannt werden. Eine Ehrenautorschaft, bei der gerade kein solcher Beitrag geleistet wurde, ist nicht zulässig. Eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion begründet für sich allein keine Mitautorschaft. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verständigen sich, wer Autorin oder Autor der Forschungsergebnisse werden soll. Die Verständigung über die Reihenfolge der Autorinnen und Autoren erfolgt rechtzeitig, in der Regel spätestens dann, wenn das Manuskript

formuliert wird, anhand nachvollziehbarer Kriterien unter Berücksichtigung der Konventionen in der Mittelstandsforschung. Ohne hinreichenden Grund darf eine erforderliche Zustimmung zu einer Publikation von Ergebnissen nicht verweigert werden. Die Verweigerung der Zustimmung muss mit einer nachprüfbaren Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.

5.9 Publikationsorgan

Hauptpublikationsorgan ist für die Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen des IfM Bonn die IfM-Materialie. Für externe Fachpublikationen wählen Autorinnen und Autoren das Publikationsorgan – unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld – sorgfältig aus. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Funktion von Herausgeberinnen und Herausgebern übernehmen, prüfen sorgfältig, für welche Publikationsorgane sie diese Aufgabe übernehmen. Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird.

Neben Publikationen in Büchern und Fachzeitschriften kommen insbesondere auch Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien sowie Blogs in Betracht. Ein neues oder unbekanntes Publikationsorgan wird auf seine Seriosität hin geprüft. Ein wesentliches Kriterium bei der Auswahlentscheidung besteht darin, ob das Publikationsorgan eigene Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis etabliert hat.

5.10 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

Redliches Verhalten ist die Grundlage der Legitimität eines Urteilsbildungsprozesses. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die insbesondere eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Sie legen alle Tatsachen offen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Offenlegung von Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, gilt auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien.

Die Vertraulichkeit der fremden Inhalte, zu denen die Gutachterin / der Gutachter beziehungsweise das Gremienmitglied Zugang erlangt, schließt die Weitergabe an Dritte und die eigene Nutzung aus. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zeigen etwaige Interessenskonflikte oder Befangenheiten, die in

Bezug auf das begutachtete Forschungsvorhaben oder die Person beziehungsweise den Gegenstand der Beratung begründet sein könnten, unverzüglich bei der zuständigen Stelle an.

5.11 Archivierung

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sichern öffentlich zugänglich gemachte Forschungsdaten beziehungsweise Forschungsergebnisse sowie die ihnen zugrunde liegenden, zentralen Materialien und gegebenenfalls die eingesetzte Forschungssoftware, in adäquater Weise und bewahren sie für einen angemessenen Zeitraum auf. Sofern nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht aufzubewahren, legen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dies dar. Das IfM Bonn stellt sicher, dass die erforderliche Infrastruktur vorhanden ist, die die Archivierung ermöglicht.

Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden, werden die zugrunde liegenden Forschungsdaten (in der Regel Rohdaten) in der Regel für einen Zeitraum von zehn Jahren zugänglich und nachvollziehbar im IfM Bonn aufbewahrt. In begründeten Fällen können verkürzte Aufbewahrungsfristen angemessen sein; die entsprechenden Gründe werden nachvollziehbar beschrieben. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Datum der Herstellung des öffentlichen Zugangs.

6 Nichtbeachtung guter wissenschaftlicher Praxis, Verfahren

6.1 Hinweisgebende und von Vorwürfen Betroffene

Die Ombudspersonen und Untersuchungskommissionen, die einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen, setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der Hinweisgebenden als auch der/des von den Vorwürfen Betroffenen ein. Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfolgt ausdrücklich unter Beachtung der Vertraulichkeit und des Grundgedankens der Unschuldsvermutung. Die Anzeige der Hinweisgebenden muss in gutem Glauben erfolgen. Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen. Wegen der Anzeige sollen weder der/dem Hinweisgebenden noch der/dem von den Vorwürfen Betroffenen Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen.

Die untersuchende Stelle trägt dem Grundgedanken der Unschuldsvermutung gegenüber der/dem Betroffenen in jedem Verfahrensstadium im Rahmen einer

einzelfallbezogenen Abwägung Rechnung. Der/Dem von den Vorwürfen Betroffenen sollen grundsätzlich so lange keine Nachteile aus der Überprüfung des Verdachts erwachsen, bis ein wissenschaftliches Fehlverhalten förmlich festgestellt wurde. Die/Der Hinweisgebende muss über objektive Anhaltspunkte verfügen, dass möglicherweise gegen Standards guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen wurde. Kann die/der Hinweisgebende die Fakten nicht selbst prüfen oder bestehen in Hinsicht auf einen beobachteten Vorgang Unsicherheiten bei der Interpretation der Leitlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis, sollte die/der Hinweisgebende sich zur Klärung des Verdachts an die Ombudsperson am IfM Bonn oder an das Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft" wenden.

Eine anonym erhobene Anzeige kann nur dann in einem Verfahren überprüft werden, wenn die/der Hinweisgebende der Stelle, die den Verdacht prüft, belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorträgt. Ist die/der Hinweisgebende namentlich bekannt, behandelt die untersuchende Stelle den Namen vertraulich und gibt ihn nicht ohne entsprechendes Einverständnis an Dritte heraus. Etwas anderes gilt nur, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder die/der von den Vorwürfen Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil es hierfür ausnahmsweise auf die Identität der/des Hinweisgebenden ankommt. Bevor der Name der/des Hinweisgebenden offengelegt wird, wird sie/er darüber umgehend in Kenntnis gesetzt; die/der Hinweisgebende kann entscheiden, ob sie/er die Anzeige – bei abzusehender Offenlegung des Namens – zurückzieht. Die Vertraulichkeit des Verfahrens erfährt Einschränkungen, wenn sich die/der Hinweisgebende mit dem Verdacht an die Öffentlichkeit wendet. Die untersuchende Stelle entscheidet im Einzelfall, wie sie mit der Verletzung der Vertraulichkeit durch die Hinweisgebende beziehungsweise den Hinweisgebenden umgeht. Die/Der Hinweisgebende ist auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die Anzeige der Vorwürfe nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgt ist.

6.2 Verfahren in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Nicht jeder Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis stellt ein wissenschaftliches Fehlverhalten dar. Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommen nur solche vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstöße in Betracht, die in diesem Regelwerk niedergelegt sind. Als Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens gelten insbesondere die Erfindung und Verfälschung von Daten und das Plagiat.

Als allgemeine Verfahrensgrundsätze gelten insbesondere, dass

- der/dem von den Vorwürfen Betroffenen sowie der/dem Hinweisgebenden in jeder Phase des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird,
- die Befangenheit eines Ermittlers (Ombudsperson, Untersuchungskommissionsmitglied) sowohl durch ihn selbst als auch durch die von Vorwürfen Betroffenen und Hinweisgebenden geltend gemacht werden können,
- bei Besorgnis der Befangenheit oder Verhinderung der Ombudsperson die Stellvertretung an deren oder dessen Stelle tritt,
- bis zum Nachweis eines schuldhaften Fehlverhaltens die Angaben über die Beteiligten des Verfahrens und die bisherigen Erkenntnisse streng vertraulich zu behandeln sind und
- die Vorgänge und Ergebnisse einzelner Verfahrensabschnitte schriftlich und nachvollziehbar protokolliert werden.

Die Ombudsperson prüft die an sie herangetragenen Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten. Liegt kein hinreichender Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens vor oder kann bei leichteren Verstößen der Konflikt gütlich beigelegt werden, beendet die Ombudsperson das Verfahren. Kann eine gütliche Einigung nicht herbeigeführt werden oder liegt ein schwerwiegender Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis vor, gibt die Ombudsperson den Vorgang an die Untersuchungskommission weiter.

Die Untersuchungskommission ist berechtigt, die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einzuholen und im Einzelfall auch Fachgutachter aus dem betroffenen Wissenschaftsbereich sowie andere Experten hinzuzuziehen. Die Untersuchungskommission prüft in freier Beweiswürdigung, ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Das IfM Bonn gewährleistet eine möglichst zeitnahe Durchführung des gesamten Verfahrens und unternimmt die erforderlichen Schritte, um jeden Verfahrensabschnitt innerhalb eines angemessenen Zeitraums abzuschließen.

Der betroffenen Person sind die belastenden Tatsachen und gegebenenfalls Beweismittel unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Ihr ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; auf Wunsch ist sie auch mündlich anzuhören. Der/die betroffene Mitarbeiter/Mitarbeiterin kann eine Vertrauensperson als Beistand hinzuziehen.

Ist die Identität des Informanten der betroffenen Person nicht bekannt, so ist diese offenzulegen, wenn die betroffene Person sich andernfalls nicht

sachgerecht verteidigen kann, insbesondere weil der Glaubwürdigkeit des Informanten für die Feststellung des Fehlverhaltens wesentliche Bedeutung zukommt. Die Bekanntgabe der Identität kann ausnahmsweise entfallen, wenn die Sach- und Beweislage offenkundig ist.

Die Untersuchungskommission legt der Institutsleitung bzw. im Falle eines Fehlverhaltens der Institutsleitung dem Forschungsrat einen Abschlussbericht über das Ergebnis ihrer Untersuchung mit einer Empfehlung zum weiteren Verfahren vor. Zugleich unterrichtet sie die betroffenen Personen und die Informanten über das wesentliche Ergebnis ihrer Ermittlungen.

Die Institutsleitung bzw. im Falle eines Fehlverhaltens der Institutsleitung der Forschungsrat entscheiden auf der Grundlage des Abschlussberichtes und der Empfehlung der Untersuchungskommission, ob das Verfahren einzustellen ist oder ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten hinreichend erwiesen ist. Im letzteren Fall wird von der Institutsleitung über die zu treffenden Maßnahmen (arbeitsrechtlich, zivilrechtlich, strafrechtlich) entschieden. Im Falle eines Fehlverhaltens der Institutsleitung unterrichtet der Forschungsrat das Kuratorium, das über die zu treffenden Maßnahmen entscheidet. Ferner sind bereits publizierte wissenschaftliche Veröffentlichungen, die vom erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhalten betroffen sind, richtigzustellen (Widerruf) und Kooperationspartner in geeigneter Form zu informieren.

Ist der Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu Unrecht erhoben worden, sorgt die Institutsleitung bzw. der Forschungsrat für eine Rehabilitation der betroffenen Person.

6.3 Mögliche Konsequenzen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

Die Konsequenzen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten richten sich nach den Umständen des Einzelfalls und der Schwere des festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

(1) Die Hochschule, an der der akademische Grad verliehen wurde, wird über gravierendes wissenschaftliches Fehlverhalten informiert, wenn dieses im Zusammenhang mit dem Erwerb der akademischen Qualifikation gestanden hat.

(2) Bei IfM-Beschäftigten können arbeitsrechtliche Konsequenzen erfolgen. Arbeitsrechtliche Konsequenzen sind insbesondere Abmahnung, außerordentliche Kündigung, ordentliche Kündigung und Vertragsauflösung.

(3) Folgende zivilrechtliche Konsequenzen können in Betracht gezogen werden:

1. Erteilung eines Hausverbots,

2. Herausgabeansprüche gegen die oder den Betroffenen, etwa auf Herausgabe von entwendetem wissenschaftlichem Material,

3. Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht oder Wettbewerbsrecht,

4. Rückforderungsansprüche etwa von Stipendien, Drittmitteln oder dergleichen,

5. Schadenersatzansprüche durch das IfM Bonn oder durch Dritte bei Personenschäden, Sachschäden oder dergleichen.

(4) Strafrechtliche Konsequenzen kommen in Betracht, wenn der Verdacht besteht, dass wissenschaftliches Fehlverhalten zugleich einen Tatbestand des Strafgesetzbuches, sonstiger Strafnormen oder Ordnungswidrigkeiten erfüllt. Die Einschaltung der Ermittlungsbehörden ist mit der Institutsleitung abzustimmen und wird grundsätzlich von der Institutsleitung veranlasst.

(5) Autorin oder Autor und beteiligte Herausgeber/innen werden bei festgestelltem Fehlverhalten dazu aufgefordert, wissenschaftliche Publikationen, die auf Grund wissenschaftlichen Fehlverhaltens fehlerbehaftet sind, zurückzuziehen, soweit sie noch unveröffentlicht sind, und richtigzustellen, soweit sie veröffentlicht sind (Widerruf). Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner sind – soweit notwendig – in geeigneter Form zu informieren.

(6) Das IfM Bonn kann zum Schutze Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung seines wissenschaftlichen Rufes, zur Verhinderung von Folgeschäden sowie im allgemeinen öffentlichen Interesse verpflichtet sein, betroffene Dritte und die Öffentlichkeit zu informieren. Bei Fällen gravierenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens unterrichtet das IfM Bonn andere betroffene Forschungseinrichtungen bzw. Wissenschaftsorganisationen.

7 Inkrafttreten des Regelwerks

Das Regelwerk zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens am Institut für Mittelstandsforschung (IfM) Bonn tritt am Tag der institutsinternen Bekanntgabe in Kraft.

Bonn, 22.11.2022

Prof. Dr. Friederike Welter
Präsidentin

Quelle: "Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (DFG). URL: https://zenodo.org/record/3923602/files/kodex_leitlinien_gwp_dfg.pdf?download=1 (Zugriff 04.02.2022)